



Richtlinien der KVWL zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zur Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 GKV-SolG i. d. F. des GKV-OrgWG v. 15.12.2008 und der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Diese Richtlinien gelten für alle ab dem **01.01.2010** zu fördernden Weiterbildungen im Rahmen der Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt), sofern die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind. Die vorrangigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Assistenten im Rahmen der Weiterbildung bleiben unberührt.

Der Zuschuss wird pro weiterbildungsbefugtem Vertragsarzt zeitgleich für max. zwei weiterzubildende Ärzte genehmigt. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum 31.12.2011 gekündigt werden.

Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate. Die Förderung erfolgt nur für Weiterbildungszeiten, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) anrechnungsfähig sind. Sollte bereits eine Zuschusszahlung durch eine andere KV geleistet worden sein, erfolgt eine Anrechnung.

Der monatliche Zuschuss beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 3.500,00 €, der Betrag wird von den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe jeweils hälftig getragen.

Dieser Betrag sollte durch die Weiterbildungsstätte auf die im Krankenhaus übliche, in der Regel tarifvertragliche Vergütung, angehoben werden. Die Weitergabe des Förderbetrages in voller Höhe als Vergütung an den Arzt in Weiterbildung ist am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes über die KVWL gegenüber der Koordinierungsstelle, z. B. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, nachzuweisen.

Der Förderbetrag für eine Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) wird entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Weiterbildungsstellen in Teilzeit können nur dann gefördert werden, wenn dafür eine Genehmigung der Ärztekammer vor Antritt der Beschäftigung vorliegt.

Die Überweisung des monatlichen Gesamtbetrages erfolgt zu Beginn des Folgemonats durch die KVWL an den Praxisinhaber (Vertragsarzt). Voraussetzung ist, dass der Zuschuss an den Weiterbildungsassistenten weitergeleitet wird. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten, und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz.

Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt 3 Monate. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von 5 Jahren abgeleistet werden. Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung der Allgemeinmedizin richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung.

Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach §100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, ist eine höhere finanzielle Förderung im ambulanten Bereich vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500,00 €, der Betrag wird von den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung jeweils hälftig getragen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung beträgt monatlich 250,00 €, der Betrag wird von den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe jeweils hälftig getragen.

Zur Förderung des zusätzlichen Erwerbs von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten wird für den Besuch von für die hausärztliche Weiterbildung relevanten Weiterbildungskursen oder ähnlichen Qualifikationsmaßnahmen zusätzlich zur Förderung nach Abs. 1 und ggf. Abs. 6 ein jeweils einmaliger Zuschuss im ambulanten Bereich in Höhe von 300,00 € gewährt, der Betrag wird von den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung jeweils hälftig getragen.

Der Praxisinhaber hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis geförderten Arztes in Weiterbildung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind vom weiterbildenden Arzt an die KVWL zurückzuzahlen. Die KVWL leitet diese anteilig an die Verbände der Krankenkassen bzw. an die Kassenärztliche Bundesvereinigung weiter.

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe wird eine schriftliche monatliche Anfrage an den Praxisinhaber bzw. weiterbildungsbefugten Arzt erfolgen, ob der Weiterbildungsassistent nach wie vor in seiner Praxis tätig ist. Erst nach schriftlicher Rückgabe dieser Erklärung wird der monatliche Zuschuss überwiesen.

Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers gewährt, der in seiner Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vorhält und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist. Der Praxisinhaber ist der Arbeitgeber des Weiterbildungsassistenten; Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der Weiterbildungsassistent angestellt ist. Der Antrag ist bei der für den Praxisinhaber zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu stellen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Der Nachweis der generellen Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Westfalen-Lippe durch den Praxisinhaber oder seines angestellten Arztes für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern, soweit sich die Weiterbildungsbefugnis ausdrücklich auf die in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht.
2. Der Nachweis der Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen.
3. Dem Antrag ist ggf. auf Anforderung eine Bestätigung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin der Bewerber noch abzuleisten hat.

4. Dem Antrag ist weiterhin beizufügen:
 - a) Eine Angabe über die Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers,
 - b) eine Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden
 - c) eine Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt, die Förderbeträge an die KVWL zurückzahlt,
 - d) eine Erklärung des Antragstellers wonach er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVWL einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,
 - e) eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit als Hausarzt tätig zu sein
5. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung verpflichtet, der KVWL jeweils zu Beginn eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des letzten Jahres zu übersenden.
6. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung verpflichtet, bei Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) die KVWL zu informieren.
7. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung verpflichtet, bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die KVWL zu informieren.
8. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich dahingehend erklärt, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen.
9. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung der Datenspeicherung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere gemäß § 8 (Evaluation) der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung benötigten Daten, zustimmt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.
10. Die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde (Beglaubigung auch durch die KVWL möglich).

Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn

- der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung mit Hausärzten gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V festgestellt und / oder
- die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von 5 Jahren abgeleistet werden und / oder
- eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann und / oder
- die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe erbracht wurde

Durch Vorlage der Facharztanerkennung ist der Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin – innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Facharztprüfung – gegenüber der KVWL nachzuweisen.

KVWL Stand: Juni 2011